

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss gemäß Anlage 12 zu § 6 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen angeben.

Nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 41 Abs. 1 h) GO NRW entscheidet der Kreistag u. a. über den Stellenplan.

Erläuterungen:
----------------

Der Amtliche Stellenplan wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur 2. Sitzung des Personalausschusses am 03.03.2005 übersandt.

Über evtl. Beratungsergebnisse des Personalausschusses und seinen Beschlussvorschlag wird berichtet.